



14.09.2017

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV - Nr. 59

---

**Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 1 AHVV; Art. 8 und Art. 26 Abs. 1 BV: Beiträge Nichterwerbstätiger**

**Die Bemessung der Beiträge Nichterwerbstätiger auf der Grundlage des Vermögens hält auch nach der auf den 1. Januar 2013 geänderten Beitragsskala vor Gesetz und Verfassung Stand (E. 6.3).**

**Frage offen gelassen, ob Nichterwerbstätige, welche der Beitragsbemessung auf der Grundlage des Vermögens durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit entgehen könnten, die Eigentums-  
garantie anrufen können (E. 6.4.2).**

Urteil vom 6. Juli 2017 ([9C 121/2017](#))

[BGE 143 V 254](#)

Das Bundesgericht hatte zu beurteilen, ob der vom Bundesrat gestützt auf Art. 10 Abs. 2 AHVG erlassene Art. 28 Abs. 1 AHVV (in der seit 1. Januar 2013 geltenden Fassung), welcher eine Skala für die Bemessung der Beiträge enthält, gesetzes- und verfassungsmässig ist (E. 3).

Gerügt wird, dass das derzeitige Berechnungsmodell die grundlegenden Überlegungen des 1947 geltenden Modells verkenne und somit in einer Ungleichbehandlung zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen resultiere (E. 5.2).

Das Bundesgericht führt aus, dass Art. 10 AHVG kein bestimmtes Berechnungsmodell vorschreibe. Einzige Vorgabe an den Verordnungsgeber sei, die Bemessung der Beiträge nach den „sozialen Verhältnissen“ abzustufen. Das Bundesgericht hält fest, dass der Begriff der sozialen Verhältnisse im Gesetz nicht näher umschrieben wird. Es stehe diesbezüglich ausser Frage, dass grundsätzlich mit steigendem Vermögen sich auch die Beiträge erhöhen sollen. Im Ergebnis verneint das Bundesgericht eine Überschreitung des gesetzlichen Delegationsrahmens (E. 6.1 und 6.3.1).

Auch die Rüge der Ungleichbehandlung wird nicht gehört. Gegenüber Erwerbstätigen könne aufgrund des gänzlich verschiedenen Beitragssubstrats nicht von einer Ungleichbehandlung gesprochen werden (E. 6.3.3)

Bezüglich der Eigentumsgarantie wirft das Bundesgericht die Frage auf, ob diese vorliegend angerufen werden kann, da die Beitragsbemessung auf Grundlage des Vermögens durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit umgangen werden könne. Die Frage wird offen gelassen. (E. 6.4.2).